

PREIS LISTE

2023 / 1

HEIDELBERGER BETON GMBH
REGION SÜD-WEST



© Aleksej Keksal



**HEIDELBERGER
BETON**
HEIDELBERGCEMENT Group

INHALT

Seite 3–5 ● **Kontakt**

Seite 6–13 ● **Preisliste Transportbeton**
Spezialprodukte
Zusatzleistungen
Bestellinformationen
Mietpreise Betonpumpen

Seite 14–17 ● **Hinweise**
Hinweise zum Einsatz
von Betonpumpen
Anwendungshinweise

Seite 18–19 ● **Services/
Laborleistungen**

Seite 20–23 ● **Allgemeine
Geschäftsbedingungen**

KONTAKT

VERTRIEB ALLGEMEIN

Telefon 06027 9796-100
Telefax 06027 9796-4100
vertrieb.sued-west@
heidelberger-beton.de

LEITER VERTRIEB SÜD-WEST

Michael Becker
Telefon 06027 9796-122
Telefax 06027 9796-4122
Mobil 0171 3882048
michael.becker@
heidelberger-beton.de

LEITER LOGISTIK SÜD-WEST

Veit Decker
Telefon 06027 9796-222
Telefax 06027 9796-4222
Mobil 0171 3810148
veit.decker@
heidelberger-beton.de

LEITER BETRIEB SÜD-WEST

Matthias Elser
Telefon 06027 9796-312
Telefax 06027 9796-4312
Mobil 0172 3714816
matthias.elser@
heidelberger-beton.de

GEBIETSVERKAUFSLEITER (1-13)

Patrick Decker
Telefon 06232 3156-16
Telefax 06221 4811-4210
Mobil 0172 6117497
patrick.decker@
heidelberger-beton.de

GEBIETSVERKAUFSLEITER (14-24)

Benjamin Appel
Telefon 069 405007-12
Telefax 06221 4811-5714
Mobil 0151 14570971
benjamin.appel@
heidelberger-beton.de

VERTRIEB 1-13

Gega Burdiashvili
(1, 2, 11)
Telefon 06232 3156-22
Telefax 06027 9796-4117
Mobil 0151 52956993
gega.burdiashvili@
heidelberger-beton.de

Iris Hanika
(2, 5, 6, 7, 8)
Telefon 0671 89400-25
Telefax 06221 4811-5644
Mobil 0171 3346821
iris.hanika@
heidelberger-beton.de

Ömer Bahadır
(3, 4)
Telefon 0671 89400-20
Telefax 06221 4811-5179
Mobil 01525 9892675
oemer.bahadir@
heidelberger-beton.de

Monika Bender
(9, 10, 12, 13)
Telefon 06232 3156-24
Telefax 06221 4811-5442
Mobil 0174 2148410
monika.bender@
heidelberger-beton.de

VERTRIEB 14 - 24

Maria Arbeiter
Telefon 06021 8466-19
Telefax 06021 8466-919
Mobil 0151 12644087
maria.arbeiter@
heidelberger-beton.de

Sebastian Feiel
(16, 19, 24)
Telefon 069 405007-16
Telefax 06221 48183-9883
Mobil 0172 4620961
sebastian.feiel@
heidelberger-beton.de

Michael Häcker
(14, 15, 17)
Telefon 06021 8466-14
Telefax 06021 8466-914
Mobil 0175 2053913
michael.haecker@
heidelberger-beton.de

Alexander Hegselmann
(20, 21, 22, 23)
Telefon 06032 9306-14
Telefax 06221 4811-5452
Mobil 0152 22975334
alexander.hegselmann@
heidelberger-beton.de

Önder Bahadır
Spezialprodukte
(2,18)
Telefon 069 405007-21
Telefax 06021 8466-913
Mobil 0162 9524926
oender.bahadir@
heidelberger-beton.de

KONTAKT

Schriftliche Bestellungen unter:

**logistik.sued-west@
heidelberger-beton.de**

1

Worms
Floßhafenstraße
67547 Worms
Telefon 06027 9796 430

8

Ellenberg
Zum Fahnenfeld 1
55765 Ellenberg
Telefon 06027 9796 434

2

Alzey
Albiger Straße 12
55232 Alzey
Telefon 06027 9796 431

9

Speyer
Deutschhof
67346 Speyer
Telefon 06027 9796 473

3

Wiesbaden
Ferdinand-Knettenbrech-Weg
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611 44776620

10

Neustadt
Theodor-Haubach-Str. 7
67433 Neustadt
Telefon 06027 9796 472

4

Ingelheim
Rheinstraße 257–259
55218 Ingelheim
Telefon 06027 9796 433

11

Ludwigshafen
Inselstr. 12
67065 LU-Kaiserwörthhafen
Telefon 06027 9796 471

5

Bad Kreuznach
Felix Wankel Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon 06027 9796 432

12

Hagenbach
Am Altrhein 6
76767 Hagenbach
Telefon 06027 9796 470

6

Grumbach
Vertrieb für: NATRA
Im Steinbruch
67745 Grumbach
Telefon 06027 9796 200

13

Landau
Im Grein 29
76829 Landau in der Pfalz
Telefon 06027 9796 474

7

Niederwörresbach
Vertrieb für: F.L. Juchem
Im Steinbruch
55758 Niederwörresbach
Telefon 06027 9796 200

14

Aschaffenburg
Hafenrandstraße 15
63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 8466-30

21

Bad Nauheim
Feldbergstraße
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032 2205

15

Alzenau
Philipp-Reis-Straße 7
63755 Alzenau
Telefon 06023 2633

22

Niederkleen
An der L 3129
35428 Niederkleen
Telefon 06447 251

16

Hainburg
Siemensstraße 11
63512 Hainburg
Telefon 06182 66702

23

Alten-Buseck
Flößerweg
35418 Alten-Buseck
Telefon 06408 1881

17

Obernburg
Im Weidig 31
63785 Obernburg
Telefon 06022 8242

24

Flörsheim-Weilbach
Weilbacher Kiesgruben
65439 Flörsheim-Weilbach
Telefon 06145 549770

18

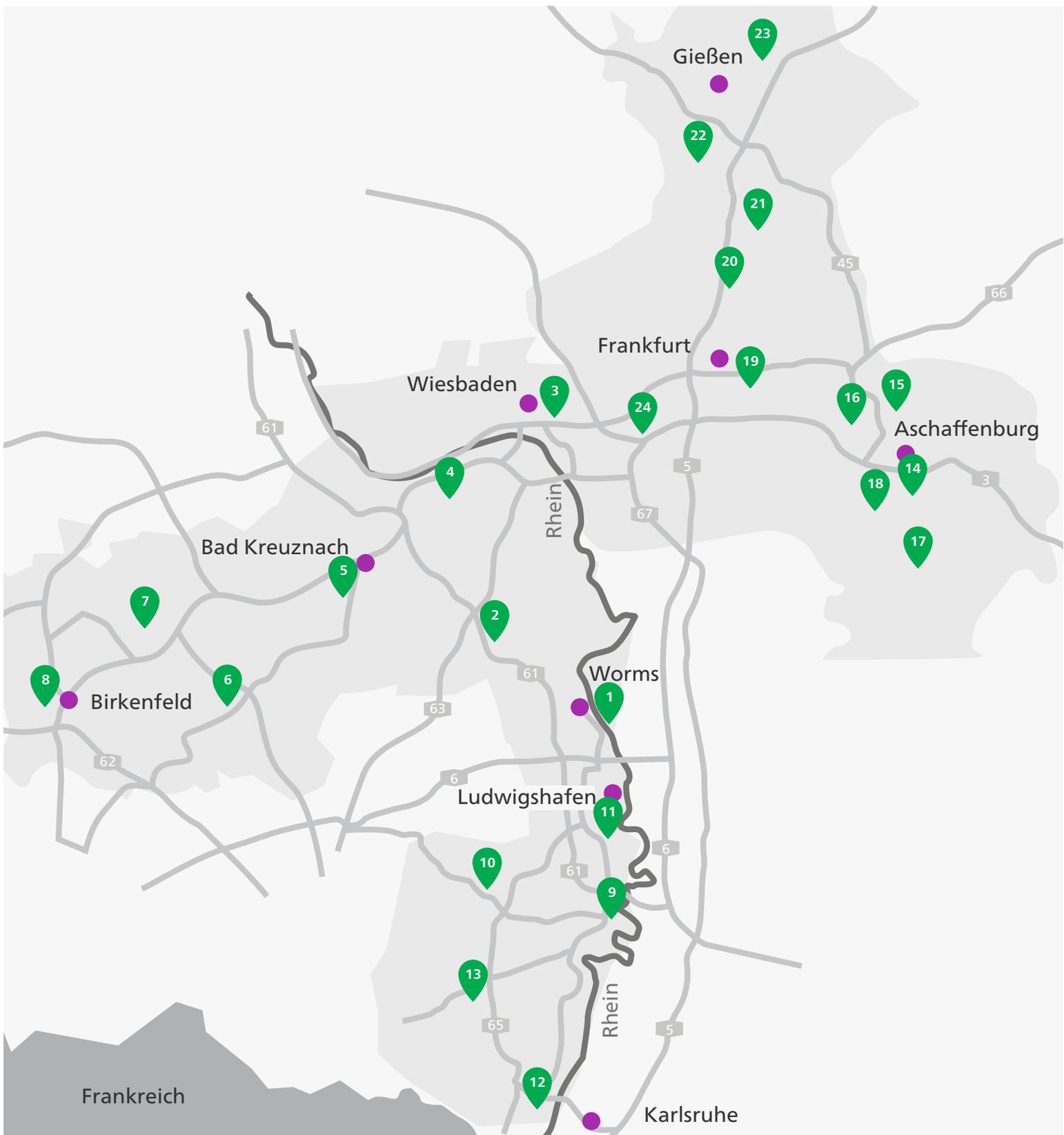
**Spezialproduktewerk
Stockstadt/Main**
Seligenstädter Straße
63811 Stockstadt
Telefon 06027 2443

19

Frankfurt
Dieselstraße 20
60314 Frankfurt
Telefon 069 405007-17

20

Rosbach-Rodheim
Weinstraße
61191 Rosbach-Rodheim
Telefon 06007 635



TRANSPORTBETON

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.*	Preis €/m ³
Allgemeiner Betonbau									
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	WF	C8/10	C1	32	1	mittel	1.1013.100	201,00
			C8/10	F3	32	1	mittel	1.1033.100	204,00
			C12/15	C1	32	1	mittel	1.2013.100	203,00
			C12/15	F3	32	1	mittel	1.2033.100	205,00
Beton für Innenbauteile und Gründungsbauteile, ohne Frost	XC1, XC2	WF	C16/20	F3	32	1	mittel	1.3133.100	206,00
			C20/25	F3	32	1	mittel	1.4133.100	208,50
	XC3			C20/25	F3	32	1	mittel	1.4233.100
Beton für senkrechte Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1	WF	C25/30	F3	32	1	mittel	1.5333.100	213,00
			C30/37	F3	32	2	mittel	1.6333.100	217,00
	XC4, XF1, XA1			C 35/45	F3	32	2	schnell	1.7333.200
WU Beton mit hohem Eindringwiderstand	XC4, XF1, XA1, hWe	WA	C25/30	F3	32	2	mittel	1.5333.101	215,00
			C30/37	F3	32	2	mittel	1.6333.101	219,00
Beton für Außenbauteile, Frost- und chemischer Angriff, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF3, XA2	WA	C35/45	F3	32	2	schnell	1.7733.200	233,00
			C35/45	F3	32	2	schnell	1.7833.200	236,50
	XC4, XD3, XF3, XA3	WA	C 40/50	F3	32	2	schnell	1.8833.200	243,50
			C 45/55	F3	32	2	schnell	1.9833.200	249,00
			C 50/60	F3	32	2	schnell	2.0833.200	255,50
Schlämme zum Anpumpen (ALM)	-	-	-	F4	2	-	-	0.7040.100	232,50
Hallenböden, Industrieflächen									
Beton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, kein Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1, hWe	WA	C25/30	F4	16	2	mittel	1.5342.102	223,00
Beton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, Verschleißbeanspruchung durch luft- o. gummibereifte Gabelstapler	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2(OB)	WA	C30/37	F4	16	2	mittel	1.6542.112	227,00
			XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM1, XM2(OB)			C35/45	F4	16	2
Beton mit hohem Frost- und Tausalzwidestand, LP-Beton, für maschinelles Glätten nicht geeignet	XC4, XD3, XF4, XA3 (LP)	WA	C30/37	F3	32	2	schnell	1.6933.102	227,50

ERLÄUTERUNGEN:

hWe: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, Abschn. 5.5.3.

XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.

XA3: Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

XM2(OB): XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

Bitte beachten Sie, dass zum genannten Preis/m³ mindestens die Zuschläge für Nachhaltigkeit, Energie und Logistik sowie gesetzliche Maut hinzukommen (s. Zusatzleistungen).

TRANSPORTBETON

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsclassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.*	Preis €/m ³
Ingenieurbau – Beton nach ZTV-ING									
Beton für Pfeiler und Widerlager (Spritzwasser)	XC4, XD2, XF3, XA2		C30/37	F3	32	2	mittel	5.6733.100	221,50
Beton für den Überbau (Sprühnebel)	XC4, XD2, XF3, XA2	WA	C35/45	F3	32	2	schnell	5.7733.202	235,00
Beton für Kappen (LP-Beton)	XC4, XD3, XF4 (LP)		C25/30	F3	32	2	mittel	5.5937.102	231,00
Tiefbau – Bohrfahlbeton nach DIN 1536/DIN SPEC 18140									
Bohrpfahlbeton, Einbau im Trockenen	XC4, XF1, XA1, hWe		C25/30	F5	32	2	mittel	6.5353.101	218,50
Bohrpfahlbeton, Einbau unter Wasser, Unterwasserbeton	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C25/30	F5	32	2	mittel	6.5353.102	219,50
			C30/37	F5	32	2	mittel	6.6353.102	222,50
Landwirtschaftlicher Bau									
Beton für Güllekanäle und Gülletiefbehälter	XC4, XF1, XA1, hWe		C25/30	F3	32	2	mittel	1.5333.109	217,50
	XC4, XD1, XF1, XA1		C30/37	F3	32	2	mittel	1.6533.109	221,50
Beton für Hofbefestigungen, Waschplätze, Frost- und Tausalzangriff	XC4, XD3, XF4, XA3(LP), XM1	WA	C30/37	F3	32	2	schnell	1.6933.212	233,50
Beton für Futtertische, Biogasanlagen, Gärfutter(flach-)silos	XC4, XD3, XF3, XA3		C35/45	F3	32	2	schnell	1.7833.202	238,50
Spezialprodukte									
Easycrete® – leicht verarbeitbare Betone	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C25/30	F5	16	2	mittel	7.5352.101	222,50
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F5	16	2	mittel	7.6552.100	224,00
	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C25/30	F6	16	2	mittel	7.5362.101	224,50
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F6	16	2	mittel	7.6562.100	226,00
Steelcrete® – Stahlfaserbeton gemäß DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton“	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C25/30	F4	16	2	mittel	Preis gemäß jeweiliger Leistungsklasse auf Anfrage	
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F4	16	2	mittel		
Steelcrete® – Stahlfaserbeton nach Zugabemenge; genannte Sorte mit 25kg/m ³ unserer Standard-Stahlfaser	XC1, XC2, XC3	WF	C 20/25	F4	16	1	mittel	8.4242.105	279,50
	XC4, XF1, XA1, hWe		C25/30	F4	16	2	mittel	8.5342.115	282,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F4	16	2	mittel	8.6542.105	289,50
Für Sichtbeton besonders geeignete Betone – DBV-Merkblatt beachten!	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C25/30	F4	16	2	mittel	1.5342.103	224,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F4	16	2	mittel	1.6542.103	228,00
SunCrete® – Beton für den Sommer	nur in wenigen Werken erhältlich / auf Anfrage								

NACHHALTIG BAUEN



Lieferung aus einem CSC-zertifiziertem Werk (Bronze, Silber, Gold oder Platin)**

Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage

Beton mit CSC-Zusatzzertifikat CO₂-Modul (Level 1 bis 4)**

Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage

EcoCrete®, der nachhaltige Beton mit bis zu 66 % weniger CO₂ (EcoCrete® 30, 40, 50 oder R)***

Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage

*werksabhängig

* Der Zuschlag ist werksabhängig zum vergleichbaren Preis als Rundkorn oder Splitt verfügbar. Die 5. Zahl der Beton-Nr. (z. B. 1.1013.100) gibt dabei Art und Größe an. Die Nummern 1–3 stehen für Rundkorn (8/16/32 mm), 5–7 für Splitt (8/16/22 mm).

** mehr unter www.csc-zertifizierung.de

*** mehr unter www.ecocrete.de

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2023 innerhalb unseres Liefergebiets.

TRANSPORTBETON

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsclassen/ Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr. *	Preis €/m ³
Sondermischungen								
Randstein- und Pflasterbeton	X0, WF	C 8/10	C1	16	–	–	1.1012.100	204,00
	X0, WF	C 12/15	C1	16	–	–	1.2012.100	206,00
	X0, WF	C 16/20	C1	16	–	–	1.3012.100	208,50
	X0, WF	C 20/25	C1	16	–	–	1.4012.100	211,00
Sand-Zement-Sondermischungen ohne Normenanforderungen (Bindemittelgehalt kg/m³)	–	SM 300	C1	2	–	–	0.1010.130	213,00
	–	SM 400	C1	2	–	–	0.1010.140	223,00
	–	SM 200	C1	8	–	–	0.1011.120	205,00
	–	SM 300	C1	8	–	–	0.1011.130	215,00
	–	SM 350	C1	8	–	–	0.1011.135	220,00
	–	SM 400	C1	8	–	–	0.1011.140	225,00
Einkorn-/Filterbeton	16–32 mm	–	C0	32	–	–	0.6003.100	204,50
	8–16 mm	–	C0	16	–	–	0.6002.100	206,00
	2–8 mm	–	C0	8	–	–	0.6001.100	210,00
Dränbeton-Tragschicht (DBT)*								
Dränbeton (nicht in allen Werken erhältlich)	–	–	C0	32	–	–	5.0003.181	206,00
Bankettbeton	–	–	–	16	–	–	5.0016.940	241,50
*Dränbeton-Tragschicht (DBT) nach FGSV-Merkblatt (Prüfzeugnis für die Wasserdurchlässigkeit liegt vor).								
Flüssigkeitsdichte Betone, gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“								
FD-Betone, gemäß DAfStb- Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“	XC4, XD1, XA1	C 30/37	F3	32	2	mittel	1.6533.105	221,00
	XC4, XD3, XF4, XA3 (LP)	C 30/37	F3	32	2	mittel	1.6933.105	229,50
	XC4, XD3, XF3, XA3, XM2	C 35/45	F3	32	2	schnell	1.7833.205	238,50
Sondermischungen	Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)*	unter Asphalt	C0	32	–	–	5.0007.110	204,50
	Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)*	unter Beton	C0	32	–	–	5.0007.111	206,00
	Füllmasse (für Rohre, Kanäle, Tanks)*	–	F6	2	–	–	4.7060.100	211,50
*Nur in wenigen Werken erhältlich.								

ERLÄUTERUNGEN:

hWe: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, Abschn. 5.5.3.

XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.

XA3: Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

XM2(OB): XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

WIR LIEFERN AUSSERDEM SPEZIALBETONE WIE:

Leichtbeton, Schwerbeton, Hochfester Beton, Farbbeton, Aircrete – Luftporenbeton, ChronoCrete® – Schnellbeton, PowerCrete® – Beton mit hoher Wärmeleitfähigkeit, Pervacrete® – offenporiger Beton etc. Verfügbarkeit und Preis auf Anfrage.

Bitte beachten Sie, dass zum genannten Preis/m³ mindestens die Zuschläge für Nachhaltigkeit, Energie und Logistik sowie gesetzliche Maut hinzukommen (s. Zusatzleistungen).

* Der Zuschlag ist werksabhängig zum vergleichbaren Preis als Rundkorn oder Splitt verfügbar. Die 5. Zahl der Beton-Nr. (z. B. 1.1013.100) gibt dabei Art und Größe an. Die Nummern 1–3 stehen für Rundkorn (8/16/32 mm), 5–7 für Splitte (8/16/22 mm).

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2023 innerhalb unseres Liefergebiets.

SPEZIALPRODUKTE

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsclassen/ Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.*	Preis €/m ³
Spezialprodukte								
Aircrete® – Luftporenbeton mit Mikrohohlkugeln	XC4, XD3, XF4	WA	C 35/45	F3	16	2	mittel	auf Anfrage
Faserbeton mit 2 kg PP-Faser pro m ³	XC4, XD3, XF4, XA3 (LP)	WA	C 30/37	F3	32	2	mittel	1.6933.108 249,50
	XC4, XD3, XF3, XA3	WA	C 35/45	F3	22	2	schnell	1.7833.208 257,50
Easycrete®/Feinbeton gem DIN EN 206 / DIN1045-2*								
Easycrete® – Feinbeton	XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F5	8	–	mittel	7.5351.107 236,00
	XC4, XF1, XA1	WF	C 30/37	F5	8	2	mittel	7.6351.107 240,00

Mietpreis Förderpumpe nur für Feinbeton (auf Anfrage – nicht überall verfügbar.)

Förderpumpe für Feinbeton	bis 7,5 m ³ (mind. 7,5 m ³ /h), inkl. Bedienpersonal, inkl. Schlauchleitung 50 m, inkl. Reinigung auf der Baustelle, pauschal	400,00
	für jeden weiteren angefangenen m ³	19,00/m ³
Sonderleistungen	Energiekostenzuschlag	1,00/m ³
	Dieseldkostenzuschlag	1,05/m ³
	zusätzliche Schlauchleitung (> 50 Meter)	1,50
	keine Reinigung auf der Baustelle möglich, pauschal	75,00
	je Standortwechsel auf der Baustelle	30,00
	kurzfristige Abbestellung der Feinbetonpumpe < 24h	280,00
	Anfahrtpauschale für Gebiet Rhein-Nahe	80,00
	vergebliche Anfahrt	320,00
	Anfahr Mischung	10,00
	Zuschlag für Einsätze samstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	10,00/m ³

Bezeichnung	Frischrohdichte in kg/m ³	fz-Wert in N/mm ²	einaxiale Druckfestigkeit in N/mm ²	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
TerraFlow®-Flüssigboden – selbstverdichtender Verfüllbaustoff für Leitungs- und Kanalbau					
TerraFlow® Flüssigboden (FB1) *					
TerraFlow® FB	1,8–2,1	bis 0,150	bis 0,3	4.2090.502	207,50
		0,150-0,200	0,3–0,8	4.2090.504	209,50
		k.A.	>0,8	4.2090.506	211,50
TerraFlow® Haltebank (HB2) *					
TerraFlow® HB	1,9–2,3	bis 0,150	bis 0,3	4.2010.501	213,50

¹⁾ Flüssigboden: Ziehfließmaß in Anlehnung an DIN EN 12350-5 ca. 560–660 mm (falls nicht anders gefordert)

²⁾ Haltebank: Verdichtungsmaß DIN EN 12350-4 > 1,26 (falls nicht anders gefordert)

*Nicht in allen Werken erhältlich.

Zementgebundener Porenleichtmörtel für Ausgleichsschichten, Verfüllungen und Hinterfüllungen	Trockenrohdichte in kg/m ³	Druckfestigkeitsklasse in N/mm ² Prüfalter 28 Tage	Wärmeleitfähigkeit (Materialkennwert) λ10,dry,mat	Baustoff- klasse	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
Porimen®t Porenleichtmörtel						
Poriment®	siehe Preisliste: „Spezialprodukte Südwest Estriche / Mörtel“					
Poriment® P	siehe Preisliste: „Spezialprodukte Südwest Estriche / Mörtel“					

Die Poriment® Produktvarianten werden als Sondermischung hergestellt.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2023 innerhalb unseres Liefergebiets.

SPEZIALPRODUKTE

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits- klasse	Rohdichte- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	pumpfähig	Beton-Nr.	Preis €/m ³	
Gefügedichter Leichtbeton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2*									
bewehrte Innebauteile, Fundamente, Feuchträume	X0, XC1	WF	LC 12/13	D 1,2	F3	10	nein	3.2032.212	478,50
			LC 16/18	D 1,8	F3	10	nein	3.3132.218	432,50
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC3, XC4, XF1, XA1	WF	LC 20/22	D 1,4	F3	10	nein	3.4232.214	466,50
			LC 25/28	D 1,8	F3	10	nein	3.5332.218	439,50
			LC 25/28	D 1,6	F3	10	nein	3.5332.216	447,50
			LC 30/33	D 1,8	F3	10	nein	3.6332.218	456,50
			LC 30/33	D 1,6	F3	10	nein	3.6332.216	465,50
			LC 35/38	D 1,8	F3	10	nein	3.7332.218	474,50
Bedingt pumpfähiger gefügedichter Leichtbeton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2*									
bewehrte und bewitterte Außen- bauteile, Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC3, XC4, XF1, XA1	WF	LC20/22	D 1,6	F6	10	bedingt	3.4262.216	474,50
			LC 25/28	D 1,8	F6	10	bedingt	3.5362.218	469,50

*Nicht in allen Werken erhältlich.

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³	
Sichtbeton*									
Für Sichtbeton besonders geeignete Betone	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C 25/30	F4	16	2	mittel	1.5342.103	224,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F4	16	2	mittel	1.6542.103	228,00
Farbbeton*									
rötlich (Dosierung 4%)	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	C30/37	F4	16	2	mittel	1.6542.106	auf Anfrage
schwarzton (Dosierung 4%)								1.6542.106	
hellgrau (Dosierung 4%)								1.6542.106	

*wir empfehlen den Einsatz von Massenhydrophobierer. Gerne beraten wir Sie hierzu.

Genannte Sorten sind beispielhaft. Weitere Farbtöne und Preise auf Anfrage.

Bei erhöhten Anforderungen an die Ansichtsflächen bzw. bei einer Ausführung als Farbbeton bitte möglichst frühzeitig mit unseren Spezialisten von der Zentralen Prüfstelle in Verbindung treten.

ERLÄUTERUNGEN:

hWe: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, Abschn. 5.5.3.

XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.

XA3: Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

XM2(OB): XM2 durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

Bitte beachten Sie, dass zum genannten Preis/m³ mindestens die Zuschläge für Nachhaltigkeit, Energie und Logistik sowie gesetzliche Maut hinzukommen (s. Zusatzleistungen).

* Der Zuschlag ist werksabhängig zum vergleichbaren Preis als Rundkorn oder Splitt verfügbar.

Die 5. Zahl der Beton-Nr. (z.B. 1.1013.100) gibt dabei Art und Größe an. Die Nummern 1-3 stehen für Rundkorn (8/16/32 mm), 5-7 für Splitte (8/16/22 mm).

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2023 innerhalb unseres Liefergebiets.

ZUSATZLEISTUNGEN, BESTELLINFORMATIONEN

Preisbasis		Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m ³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebiets. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n). U. g. Zuschläge werden, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, nach Anfall berechnet. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierbaren Frachtanteil in Höhe von 20,00/m ³ .	
Nachhaltigkeitszuschlag	1. Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit vom CO₂-Preis* Eine Anpassung des Nachhaltigkeitszuschlags erfolgt quartalsweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert vorherige 3 Monate) für CO ₂ . 2. Nachhaltigkeitszuschlag (insb. CO₂) als Festpreis auf Anfrage	CO ₂ -Preis	Nachhaltigkeitszuschlag (CO ₂)
		bis 70 €/Tonne	5,50 €
		bis 80 €/Tonne	7,00 €
		bis 90 €/Tonne	8,50 €
		bis 100 €/Tonne	10,00 €
		bis 110 €/Tonne	11,50 €
Energie- und Logistikkosten	Energie- und Logistikzuschlag		1,90 €/m ³
Dieselszuschlag**	Betonpreise beinhalten einen Dieselpreis bis 1,40 €/Liter (netto), ab 1,50 €/Liter Diesel (netto) zuzüglich 0,50 €/m ³ pro 0,10 €/Liter Dieselpreissteigerung.		
Gesetzlicher Mautzuschlag	Gesetzlicher Mautzuschlag		3,00 €/m ³
CSC-Zertifizierung	CSC-zertifizierter Beton in 3 Abstufungen: Gold, Silber und Bronze, Verfügbarkeit auf Anfrage, berechnet nach Aufwand, mindestens jedoch mit		5,00 €/m ³
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 7,5 m ³ je Fahrzeug berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 7,5 m ³ als Frachtkostenausgleich für Mindermengen mit einem Aufschlag von		25,00 €/m ³
Entladezeit/Wartezeit	Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit je m ³ beträgt 5 Minuten je Fahrzeug. Weitere Verzögerungen werden berechnet mit Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauezeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.		25,00 €/15 Min.
Lieferbereitschaft	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr zuschlagsfrei (Regelarbeitszeit)		0,00 €
	Zuschlag für Lieferung von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr (auf Anfrage)		10,00 €/m ³
	Zuschlag für Lieferung am Samstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr (auf Anfrage). Weitere Zeiten auf Anfrage		10,00 €/m ³
Um- und Abbestellungen	Um- und Abbestellungen < 24h vor Lieferung werden nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit		20,00 €/m ³
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Änderung des Größtkorns von 0–32 auf 0–16		3,00 €/m ³
	Änderung des Größtkorns von 0–16 auf 0–8		4,50 €/m ³
	Änderung der Festigkeitsentwicklung – Standard: Mittel		6,00 €/m ³
	Änderung der Zementart z. B. Straßendeckenzement		20,00 €/m ³
	Änderung der Zementart z. B. LH/SR-Zement		10,00 €/m ³
	Erhöhung der Konsistenz um eine Klasse im Werk		5,00 €/m ³
	verlängerte Bearbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzögerer um 1,0 bis 3,0 Stunden jede weitere Stunde (max. 6h)		7,50 €/m ³ 3,00 €/m ³
Temperatur/Witterung	Saisonzuschlag:		
	Betonieren in der kalten Jahreszeit: 15.11. – 15.03.		8,00 €/m ³
	Betonieren in der warmen Jahreszeit: 01.07. – 31.08.		2,00 €/m ³
	Heizzuschlag für die Lieferung von vorgewärmten Beton gem. DIN EN 206 / DIN 1045-2 zusätzlich zum Saisonzuschlag, bei Außentemperaturen ab 0°C bis -5°C gemessen um 06:00 Uhr am Lieferwerk. Bei Temperaturen unter -5°C müssen wir uns die Lieferbereitschaft vorbehalten.		20,00 €/m ³
	Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur von +30°C und +25°C gehen zu Lasten des Auftraggebers		auf Anfrage
Service/Dienstleistung	Einmischen kundeneigener Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (Hierdurch entfällt die Gewährleistung für unseren Beton).		5,00 €/m ³
	Prüfprotokolle, Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle Betongüten		2,00 €/m ³
Rückbeton/Handlingskosten	Kosten für zurückgenommenen Frischbeton, Mörtel, Estrich, Flüssigboden, nach Aufwand, mind.		150,00 €/m ³

* Marktpreis CO₂ nach EEX Emissions Market basierend auf EU-Emissionsrecht (European Union Emissions Trading System).

** Wir werden diese Zusatzkosten im weiteren Verlauf des Jahres ab einem Dieselpreis von 1,40 €/Liter netto (bzw. 1,67 €/Liter brutto, Referenzquelle ADAC: <https://www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/>) mit einer Steigerung von 0,50 €/m³ Transportbeton pro 0,10€/Liter anpassen (senken/erhöhen). Die Anpassungen erfolgen 14-tägig, immer zum 1. und 15. eines jeden Monats.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2023 innerhalb unseres Liefergebiets.

Kleinwasserzuschlag (bei Lieferungen mit Oberrheinmaterial)	Bei Erreichung des gesetzlich festgelegten Pegelstandes am Tag der Lieferung morgens um 05:00 Uhr am Pegel Maxau wird durch uns Kleinwasserzuschlag berechnet.
	Stadium I: 4,50 m–4,41 m 1,40 €/m³
	Stadium II: 4,40 m–4,31 m 2,20 €/m³
	Stadium III: 4,30 m–4,21 m 3,00 €/m³
	Stadium IV: 4,20 m–4,11 m 3,80 €/m³
	Stadium V: 4,10 m–4,01 m 4,60 €/m³
	Stadium VI: 4,00 m–3,91 m 5,20 €/m³
	Stadium VII: 3,90 m–3,81 m 6,00 €/m³
	Stadium VIII: 3,80 m–3,71 m 6,80 €/m³
	Stadium IX: 3,70 m–3,61 m 7,80 €/m³
	Stadium X: 3,60 m–3,51 m 8,60 €/m³
	Unter einem Pegelstand von 3,50 m erlischt unsere Lieferverpflichtung.
Gleitklausel	Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z. B. LKW-Maut, Chromatreduzierung etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet. Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiterzuberechnen.
Hinweis	Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.
Betonbestellung	Bestellen Sie den Beton frühzeitig bei der Werks- oder Zentraldisposition und machen Sie dabei folgende Angaben: Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift/-telefonnummer, Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge, Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen, Lieferzeitpunkt und Einbauart. Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens einige Tage vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.
Beton für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Betonböden etc.	Quellfähige Bestandteile (z. B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).
Menge	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig 1 m ³ normgerecht verdichteten Beton ±3 % Gewichtstoleranz.
Anlieferung	Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus (Durchfahrtsbreite mind. 3,0 m; Durchfahrts Höhe mind. 4,0 m). Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein mit Unterschrift und Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben zu bestätigen. Das Gleiche gilt für die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle.
Annahmeverweigerung	Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Handlingskosten des nicht angenommenen Betons.
Reinigung/Entsorgung	Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
Betonpumpen	Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.
Laborleistungen	Laborleistungen richten sich nach den individuellen Gebührenkatalogen unseres Partners, der Betotech Baustofflabor GmbH.
Gewährleistung	Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Zusätzliche Sondereigenschaften wie Zugfestigkeit, E-Modul, Elektrolytwiderstand, Blutneigung usw. sind kostenpflichtig, bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung und können ansonsten nicht gewährleistet werden.
Winterpause	In der Zeit zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sind unsere Werke geschlossen. Lieferung nur nach vorheriger Vereinbarung.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2023 innerhalb unseres Liefergebiets.

MIETPREISE BETONPUMPEN

[gilt nicht für die Region Rhein Haardt (Werke 9 bis 13)]

Verteilmasthöhe		Schlauchpumpe	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 46 m	bis 52 m*	bis 58 m*	bis 63 m*	bis 67 m*
Mindestrechnungsbetrag (nicht rabattfähig)		420,00 €	340,00 €	495,00 €	740,00 €	1.005,00 €	1.250,00 €	1.635,00 €	2.055,00 €	2.300,00 €
Nutzpreise, Fördermenge je Aufstellungsort										
0,00–8,00 m ³	pauschal	420,00 €	340,00 €	495,00 €	740,00 €	1.005,00 €	1.250,00 €	1.635,00 €	2.055,00 €	2.300,00 €
8,01–16,00 m ³	pauschal	495,00 €	485,00 €	655,00 €	825,00 €	1.045,00 €	1.250,00 €	1.635,00 €	2.055,00 €	2.300,00 €
16,01–25,00 m ³	pauschal	665,00 €	615,00 €	790,00 €	960,00 €	1.110,00 €	1.250,00 €	1.635,00 €	2.055,00 €	2.300,00 €
25,01–50,00 m ³	je m ³	22,30 €	22,30 €	26,10 €	31,50 €	35,30 €	39,60 €	44,80 €	54,90 €	59,00 €
50,01–100,00 m ³	je m ³	19,70 €	19,70 €	24,50 €	28,70 €	32,20 €	36,10 €	41,00 €	50,50 €	54,20 €
100,01–250,00 m ³	je m ³	18,30 €	18,30 €	22,40 €	26,60 €	31,10 €	34,80 €	39,00 €	48,00 €	52,50 €
über 250,01 m ³	je m ³	17,30 €	17,30 €	21,80 €	25,90 €	29,80 €	33,60 €	36,90 €	45,60 €	49,80 €
Stundenmietsätze										
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Förderleistung pro Stunde		15 m ³ /h 285,00 €	15 m ³ /h 260,00 €	20 m ³ /h 410,00 €	25 m ³ /h 515,00 €	25 m ³ /h 615,00 €	25 m ³ /h 645,00 €	30 m ³ /h 755,00 €	30 m ³ /h 860,00 €	30 m ³ /h 940,00 €
Standortwechsel auf der Baustelle	je Wechsel	120,00 €	120,00 €	145,00 €	240,00 €	305,00 €	335,00 €	395,00 €	485,00 €	520,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	pauschal	230,00 €	230,00 €	255,00 €	295,00 €	315,00 €	355,00 €	390,00 €	485,00 €	530,00 €
Wartezeit	je Stunde	285,00 €	260,00 €	410,00 €	515,00 €	615,00 €	645,00 €	755,00 €	860,00 €	940,00 €
Vergebliche Anfahrt	pauschal	420,00 €	340,00 €	495,00 €	740,00 €	1.000,00 €	1.250,00 €	1.635,00 €	2.055,00 €	2.300,00 €
Abbestellungen < 24 Std. vor Betonierbeginn	pauschal	420,00 €	340,00 €	495,00 €	740,00 €	1.000,00 €	1.250,00 €	1.635,00 €	2.055,00 €	2.300,00 €
Energiekostenzuschlag (inkl. CO ₂ – Abgabe)								1,00 € je m ³		
Dieselkostenzuschlag								1,05 €/m ³		
Pauschale für den Transport von mehr als 10 lfdm Schlauch- oder Rohrleitung auf Mastpumpen**								75,00 €		
Schlauch- bzw. Rohrleitung an Mastpumpen ab DN 65**								8,00 € je lfdm		
Zuschlag Schlauch- bzw. Rohrverlegung ohne bauseitiges Hilfspersonal								6,00 € je lfdm		
Bogen für Schlauch- und Rohrleitung								10,00 € je Stück		
Reduzierung für Schlauch- und Rohrleitung								45,00 € je Stück		
Betonabsperrentil/Quetschventil								40,00 € je Einsatz		
Zusätzlicher An- und Abtransport von Schlauch- bzw. Rohrleitungen								75,00 €/h		
Samstagszuschlag bis 13 Uhr und werktags von 17 bis 20 Uhr								50,00 € je Einsatz		
Nachtstundenzuschlag von 20 bis 6 Uhr und Samstag ab 13 Uhr								70,00 €/h		
Sonn- und Feiertagszuschlag (von Abfahrt bis Ankunft Betriebsstätte)								nach Vereinbarung		
Saisonzuschlag von 15.11.–15.03.								50,00 € je Einsatz		
Zuschlag beim Pumpen von Faserbeton, Leichtbeton oder Schwerbeton								5,00 € je m ³		
Zweiter Maschinist, bei Schlauchpumpen ab 50 m generell								75,00 €/h		
Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug (falls erforderlich)***								auf Anfrage		
Mechanischer Rundverteiler RV 10/2								auf Anfrage		
Mietpreise für Schlauch- bzw. Rohrleitungen								auf Anfrage		

* Die Verfügbarkeit dieser Pumpengrößen kann nicht gewährleistet werden, da diese Pumpen fremd angemietet werden.

** Die Herstellerangaben sind einzuhalten.

*** Der Einsatz von Betonpumpen der Verteilmastgrößen ab 42 m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 70 und § 29 der StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2023 innerhalb unseres Liefergebiets.

ALLGEMEINE HINWEISE

Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten“.

BEI IHRER BESTELLUNG BENÖTIGEN WIR FOLGENDE ANGABEN:

1. Anschrift des Mieters (Rechnungsanschrift)
2. Baustellenbezeichnung (Ort, Straße und Hausnummer)
3. Betonmenge, Betonsorte, Konsistenz und Betonlieferant
4. Gewählte Betonpumpe, erforderliche Förderlänge und Förderhöhe
5. Bauteil (z. B. Fundament, Decke, Wände, Stützmauer)
6. Zeitpunkt des Pumpbeginns (Tag, Uhrzeit)
7. Wir bitten um rechtzeitige Bestellung

HINWEISE ZUR ABRECHNUNG

- Für die Berechnung liegen Grundbetrag, Arbeitszeit sowie Sonderleistungen zugrunde.
- Der Mietpreis wird berechnet aus der Summe des Nutzpreises und Preisen für Sonderleistungen und Zuschläge.
- Der Berechnungszeitraum für den Stundenmietpreis ergibt sich aus „bestellter Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle“ sowie einer pauschalierten Aufbauzeit: für Betonpumpen < 36 m je 30 min und für Betonpumpen ≥ 36 m je 45 min vor „bestellter Pumpbeginn“.
- Für den Einsatz von Schlauchpumpen im Stundenmietpreis und mit mehr als 25 m Schlauch wird der Zeitraum „Ankunft Baustelle bis Abfahrt Baustelle“ zugrunde gelegt.
- Auf- bzw. Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen werden nach Aufwand berechnet; Berechnungsgrundlage siehe „Sonderleistungen und Zuschläge“.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden laut Preisliste „Sonderleistungen und Zuschläge“ abgerechnet.
- Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfall kostenlos. Andernfalls erfolgt eine Berechnung nach Zeitaufwand mit 60,00 €/h.
- Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit.
- Wir behalten uns vor, außergewöhnliche Erhöhungen, insbesondere der Diesel- und Ölpreise, Energie- und Personalkosten, sowie bei Steuern und Autobahngebühren für LKW an Sie weiterzugeben.
- Die Bestellung der Pumpe beinhaltet nicht die Bestellung des zu befördernden Materials (z. B. Estrich, Beton).
- Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto sofort nach Rechnungseingang zahlbar.

SICHERHEITSHINWEISE

ACHTUNG:

Der Mieter übernimmt alle Arbeitsschutzpflichten und Verkehrssicherungspflichten aus diesen drei Publikationen der BG RCI, BG Bau, VDMA und Bundesverband Transportbeton:

- Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen
- Sicherheits-Checkliste Betonpumpen
- Sicherheitshandbuch Förder- und Verteilmaschinen für Beton

Diese Unterlagen finden Sie zum Download unter www.heidelberger-beton.de/sued-west. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Publikationen auch gerne zu.

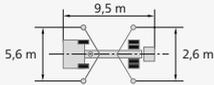
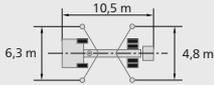
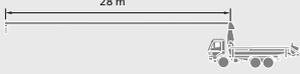
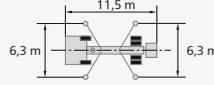
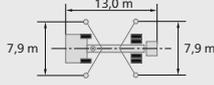
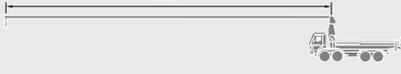
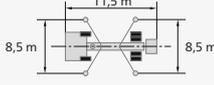
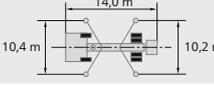
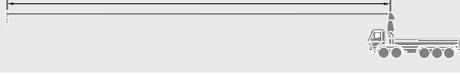
Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter von jeglicher Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund der Verletzung einer hier aufgeführten Pflicht freizustellen.

HINWEISE ZUM EINSATZ VON BETONPUMPEN

[gilt nicht für die Region Rhein Haardt (Werke 9 bis 13)]

- Beim Betonlieferanten ist vom Auftraggeber ein pumpfähiger Beton zu bestellen.
- Der Auftraggeber hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- und Bürgersteigsperrung rechtzeitig zu erwirken.
- Der Einsatz von Betonpumpen der Verteilermasthöhe ab 42 m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 70 und § 29 der StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Bestellung längere Abrufristen.
- Zufahrtswege müssen gut befahrbar, der Aufstellungsort tragfähig sein. Betonpumpe und Aufstellort sind daher auch so auszuwählen, dass die Bodenbeschaffenheit der durch den Einsatz der Betonpumpe auftretenden Bodenbelastung standhält (bitte Abstützdruck bei unterschiedlichen Betonpumpen beachten, siehe nachfolgende Tabelle). Bei Zweifeln hat der Auftraggeber uns zu kontaktieren, damit die weitere Vorgehensweise gemeinsam festgelegt werden kann.
- Auf ausreichenden Abstand zu Hochspannungsleitungen ist zu achten.
- Die Betonpumpe und der Fahrmischer sind generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen.
- Im Spritzbereich der Betonpumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein, vorhandene Gebäude oder Bauteile usw. müssen entsprechend durch den Auftraggeber geschützt werden.
- Der Auftraggeber muss für genügend Hilfskräfte (mind. 2 Personen) zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauch- und Rohrleitungen sorgen.
- Bei Rohr- bzw. Schlauchleitungen muss eine Anpumpschlämme durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmischer angeliefert. Entstehende Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.
- Auf der Baustelle muss ein geeigneter Wasseranschluss vorgehalten werden.
- Frischbeton ist alkalisch, deshalb müssen Haut und Augen geschützt werden. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt bitte einen Arzt aufsuchen.
- Im Bereich des Ablage- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
- Ersatzpumpen auf Anfrage.
- **Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung von Betonresten gegeben sein. Ist keine Reinigung auf der Baustelle möglich, erfolgt die Berechnung laut Preisliste.**
- Wir verweisen auf die gesetzliche Regelarbeitszeit.

Arbeits- und Aufstellparameter*

Pumpe	Höhe (m)	Tiefe (m)	Max. Abstützlast je Stütze		Alle Maße sind ca.-Maße
			Vorn (t)	Hinten (t)	
 M 24	24	14	14	9,5	 20 m
Durchfahrtshöhe 3,95 m					
 M 32	32	21	17	16	 28 m
Durchfahrtshöhe 3,95 m					
 M 36	36	23	18	18,5	 32 m
Durchfahrtshöhe 3,95 m					
 M 42	42	30	22,5	23,5	 38 m
Durchfahrtshöhe 4,00 m					
 M 46	45	30	25	25	 40 m
Durchfahrtshöhe 4,00 m					
 M 52	52	38	34	35	 48 m
Durchfahrtshöhe 4,00 m					

* Die genauen Maße können den jeweiligen Technischen Merkblättern entnommen werden. Alle Angaben sind ca.-Angaben.

ANWENDUNGSHINWEISE

SCHLÜSSEL FÜR DIE HEIDELBERGER BETON SORTENNUMMER



Weitere Angaben können notwendig sein. Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit, Sichtbetonoberflächen und für die Definition von Spezialbetonen (hochfeste Betone, Leichtbetone, Stahlfaserbetone, Betone nach ZTV usw.) die Beratung Ihres Heidelberger Beton Partners in Anspruch.

VORGEHENSWEISE

1. LEGEN SIE DIE BETONART FEST

Die nachfolgenden Schritte definieren die Heidelberger Beton Sortennummer. Bitte wählen Sie im ersten Schritt die Betonart: Tabelle 1.

2. GEBEN SIE DIE DRUCKFESTIGKEITSKLASSE AN

Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höchste Druckfestigkeitsklasse gewählt werden (Tabelle 2).

3. WÄHLEN SIE DIE EXPOSITIONSKLASSEN AUS

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung und danach die zutreffende(n) für den Beton aus: Tabelle 4. Bestimmen Sie anschließend die zugehörige Expositionsklassengruppe: Tabelle 3.

4. LEGEN SIE DIE KONSISTENZ FEST: Tabelle 5.

5. LEGEN SIE DAS GRÖSSTKORN FEST: Tabelle 6.

6. WÄHLEN SIE EINEN ZEMENT

Die Festigkeitsentwicklung bestimmt die Ausschulfristen und die Nachbehandlungsdauer: Tabelle 7.

7. GEBEN SIE DIE FEUCHTIGKEITSKLASSE AN: Tabelle 8.

Tabelle 1: Betonarten

B	
0	Ohne Güte und Beton nach Zusammensetzung
1	Betone bis C45/55
2	Betone ab C50/60
3	Leichtbeton (inkl. HFLB)
4	Mörtel/Estrich
5	ZTV
6	Bohrpfahl-, Unterwasser-, Kanalbeton
7	Easycrète®
8	Stahlfaserbeton Steelcrete
9	Spezialbetone

Tabelle 2: Druckfestigkeitsklasse

D	1 und 5 bis 9 bis C45/55	2 ab C50/60	3 Leichtbeton (inkl. HFLB)
0	–	C50/60	–
1	C8/10	C55/67	LC8/9
2	C12/15	C60/75	LC12/13
3	C16/20	C70/85	LC16/18
4	C20/25	C80/95	LC20/22
5	C25/30	C90/105	LC25/28
6	C30/37	C100/115	LC30/33
7	C35/45	–	LC35/38
8	C40/50	–	LC40/44
9	C45/55	–	ab LC45/50

Tabelle 3: Expositionsklassengruppen

E	
0	0 XO und außerhalb DIN EN 206-1/DIN 1045-2
1	XC1, XC2
2	XC3
3	XC4, XF1, XA1
4	XD1 (mit LP), XS1 (mit LP), XF2 (mit LP), XF3 (mit LP), XM2 (mit LP und Oberflächenbehandlung)
5	XS1, XD1, XM1, XM2 (mit Oberflächenbehandlung)
6	XD2 (mit LP), XS2 (mit LP), XF4 (mit LP), XA2 (mit LP)
7	XD2, XS2, XF2, XF3, XA2
8	XD3, XS3, XA3, XM3 (Gesteinskörnung!), XM2
9	XD3 (mit LP), XS3 (mit LP), XA3 (mit LP), XM2 (mit LP) und XM3 (mit LP), Sonstige

Tabelle 4: Expositionsklassen

Klasse	Umgebung	max. w/z	min. f_{ck}	min. z [kg/m ³]
XO	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	–	C8/10	–
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung			
XC 1	Trocken o. ständig nass	0,75	C16/20	240
XC 2	Nass, selten trocken	0,75	C16/20	240
XC 3	Mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260
XC 4	Wechselnd nass/trocken	0,60	C25/30	280
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, außer Meerwasser			
XD 1	Mäßige Feuchte	0,55	C30/37 ¹	300
XD 2	Nass, selten trocken	0,50	C35/45 ¹	320
XD 3	Wechselnd nass/trocken	0,45	C35/45 ^{1,2}	320
XS	XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser			
XS 1	Salzhaltige Luft	0,55	C30/37 ¹	300
XS 2	Unter Wasser	0,50	C35/45 ^{1,2}	320
XS 3	Tide-, Spritzwasserbereiche	0,45	C35/45 ¹	320
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel			
XF 1	Mmäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	0,60	C25/30	280
XF 2	Mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	0,55 0,50	C25/30 ³ C35/45 ²	300 320
XF 3	Hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	0,55 0,50	C25/30 ³ C35/45 ²	300 320
XF 4	Hohe Wassersättigung, mit Taumittel	0,50	C30/37 ³	320
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff			
XA 1	Chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280
XA 2	Chemisch mäßig angreifend	0,50	C35/45 ^{1,2}	320
XA 3	Chemisch stark angreifend	0,45	C35/45 ^{1,5}	320
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung			
XM 1	Mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37 ¹	300
XM 2	Starker Verschleiß, mit Oberfl.-Beh. ohne Oberfl.-Beh.	0,55 0,45	C30/37 ¹ C35/45 ¹	300 320
XM 3	sehr starker Verschleiß	0,45	C35/45 ^{1,4}	320

Bewehrung

Beton

Tabelle 5: Konsistenzklassen

K	Konsistenz			
0	Sehr steif außerhalb DIN EN 206-1/DIN 1045-2			C 0 $\geq 1,46$
1	Steif	F1	< 34	C 1 1,45 bis 1,26
2	Plastisch	F2	35 bis 41	C 2 1,25 bis 1,11
3	Weich	F3	42 bis 48	C 3 1,10 bis 1,04
4	Sehr weich	F4 ¹	49 bis 55	
5	Fließfähig	F5 ¹	56 bis 62	Easycrète® F
6	Sehr fließfähig	F6 ¹	63 bis 70	Easycrète® SF
9	Selbstverdichtend	SV ¹	> 70	Easycrète® SV

1 Konsistenz \geq F4 mit Fließmitteln herzustellen.

Tabelle 6: Größtkorn der Gesteinskörnung

G	Nennwert ¹	4	5	8	11	16	22	32	63
	Rundkorn	0	1	1	2	2	3	3	4
	Splitt	5	5	5	6	6	7	7	8

1 Nennwert des Größtkorns der Lieferkörnungen in mm nach DIN EN 12620. Der Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (D_{max}) ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

Tabelle 7: Zement

Z	1	2	3	4
	Standardzement (mittel)	Hochwertzement (schnell)	Hochofenzement (langsam)	SR-Zement

Tabelle 8: Feuchtigkeitsklasse

Klasse	Umgebung: Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.

- 1 Bei LP-Beton z. B. wegen XF eine Festigkeitsklasse niedriger.
- 2 Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse muss im Alter von 28 Tagen bestimmt werden.
- 3 Mit Luftporenbildnern herzustellen.
- 4 Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich.
- 5 Zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

SERVICES/ LABORLEISTUNGEN

ÜK2-BETON QUALITÄTSSICHERUNG AUF DER BAUSTELLE

Betone der Expositionsclassen XD, XA, XM, XF2, XF3, XF4, XS und Betone der Festigkeitsklasse C25/30 mit besonderen Eigenschaften sowie alle Betone ab der Festigkeitsklasse C30/37 unterliegen der Baustellen-Überwachungspflicht (siehe Tabelle unten).

Für die Betreuung solcher Baustellen stellen wir für Sie gerne den Kontakt zu unserem Partner Betotech her.

Betotech steht für Labore bzw. Betonprüfstellen, die Ihnen mit ihrem betontechnologischen Know-how als kompetenter Partner zur Seite stehen. Fordern Sie unverbindlich ein Angebot an.

DAS BETOTECH LEISTUNGSSPEKTRUM AUF EINEN BLICK

- Betontechnologie und Laborleistungen
- Anwendungstechnik
- Baustoffprüfung
- Bauwerksuntersuchung
- Güteprüfung
- Qualitätssicherung
- Produktentwicklung
- Musterplatten Farbbeton/Sichtbeton

Überwachungsklassen

	ÜK1	ÜK2 ^a	ÜK3 ^a
Festigkeitsklasse für Normal- und Schwerbeton	≤ C25/30 ^b	≥ C30/37 und ≤ C50/60	≥ C55/67
Festigkeitsklasse für Leichtbeton D1,0 bis D1,4 und D1,6 bis D2,0	nicht anwendbar ≤ LC25/28	≤ LC25/28 LC30/33 und LC35/38	≥ LC30/33 ≥ LC40/44
Expositionsklasse	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM ^c XF2, XF3, XF4 ^d	–
Besondere Betoneigenschaften	–	Beton für wasserundurchlässige Baukörper (z. B. Weiße Wannen) ^{d,e}	–
Probenahme auf der Baustelle durch Bauunternehmung^f	–	mind. 3 Proben pro 300 m ³ oder je 3 Betoniertage	mind. 3 Proben pro 50 m ³ oder je Betoniertag

^a Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von Anhang NC erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang ND durchgeführt werden.

^b Spannbeton der Festigkeitsklasse C25/30 ist stets als Überwachungsklasse 2 einzuordnen.

^c Gilt nicht für übliche Industrieböden.

^d Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die Überwachungsklasse 1 eingeordnet werden, wenn der Baukörper nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

^e Besondere Betoneigenschaften:

- Unterwasserbeton
- Beton für hohe Gebrauchstemperaturen $T \leq 250 \text{ °C}$
- Strahlenschutzbeton (außerhalb des Kernkraftwerkbaus)
- Für besondere Anwendungsfälle (z. B. verzögerter Beton, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die jeweiligen DAfStb-Richtlinien anzuwenden.

^f Diejenige Anforderung ist maßgebend, welche die größte Anzahl von Proben ergibt.

BETOTECH BAUSTOFFLABOR GMBH

BEREICH SÜD-WEST, BAD KREUZNACH

Telefon 0671 794974-0
Telefax 0671 794974-50
rhein-nahe@betotech.de

BEREICH SÜD-WEST, FRANKFURT

Telefon 069 405007 14
Telefax 069 405007 10
rhein-main@betotech.de

BEREICH SÜD, EPELHEIM

Telefon 06221 790 790
Telefax 06221 766 438
rhein-neckar@betotech.de

www.betotech.de



ONSITE DIE APP FÜR DIE BAUSTELLE

Mit „OnSite“ Baustellen und Beton-Bestellungen auf einen Blick auf Ihrem Smartphone!

Neu: Ab sofort können Sie vorgemerkte Bestellungen auch ganz einfach per App bestätigen und Restmengen anfordern oder die Liefermenge reduzieren.



WEITERE PARTNER IN DER REGION:

MAIN MÖRTEL GMBH

In der Heubruch 1-3
63801 Kleinostheim
Telefon 06027 9796-100
Telefax 06027 9796-4100,
main-moertel@heidelberger-beton.de
www.heidelbergcement.de/beton/main-moertel

HEIDELBERGER BETONPUMPEN

SIMONIS GMBH & CO. KG

Zum Grenzgraben 27
76698 Ubstadt-Weiher
Telefon 07251 9697-40
Telefax 07251 9697-50
simonis@heidelberger-beton.de
www.heidelberger-beton.de/simonis

HEIDELBERGER BETON GMBH

REGION SÜDWEST

In der Heubruch 1-3
63801 Kleinostheim
Telefon 06027 9796-203
pumpe.sued-west@heidelberger-beton.de
www.heidelberger-beton.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, WERKFRISCHMÖRTEL UND WERKFRISCHESTRICH. NACHFOLGEND KURZ ALS „BETON/BAUSTOFF“ BEZEICHNET.

Stand: September 2020

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. ANGEBOT

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offen gelegt wurden.
3. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

II. LIEFERUNG UND ABNAHME

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/ Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren ausreichend breiten Anfahrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 t standhält. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/ Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.
4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
5. Etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. MÄNGELANSPRÜCHE/HAFTUNG

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Druckfestigkeit wird bei unseren Betonen an Probewürfeln mit 100 mm Kantenlänge bestimmt. Betone der Festigkeitsklasse C 8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.
2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II. Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/ Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermischen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.
3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.
4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Käuflern im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Käuflern im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkäuflern jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelerüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. IV.
6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.
7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelerüge durch uns.

IV. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

V. SICHERUNGSRECHTE

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4

den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

- Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

VI. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
- Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
- Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die

Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

- Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
- Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verwandte Gesellschaft hat.
- Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VII. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

VIII. BERATUNG

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

IX. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, DATENSCHUTZ

- Erfüllungsort ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts.
- Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergcement.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

X. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN VOR EINER VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS REACH-VERORDNUNG

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite www.heidelbergcement.de/beton einverstanden.

XII. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

Stand: Oktober 2021

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle Künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. ANGEBOT

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

II. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurück-erstaten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

III. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperungen, rechtzeitig zu erwirken. Hierzu gehören auch behördlich angeordnete Absperr-, Sicherungs- und Beschilderungsmaßnahmen am Aufstellungsort bzw. der Baustelle. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

Der Aufstellort ist so auszuwählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der von der Betonpumpe ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz der Betonpumpe Stand hält. Die je nach Pumpe unterschiedlichen Abstützlasten können der Preisliste entnommen werden und sind vom Mieter bei Auswahl von Pumpe und Aufstellort zu berücksichtigen. Bei Zweifeln hat der Mieter uns zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam festzulegen. Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Aufbau und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter darf die Mietsache grundsätzlich nicht selbst bedienen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und setzen entsprechende Sach- und Fachkunde voraus.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

IV. SICHERUNGSRECHTE

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

V. MIET- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VI. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, DATENSCHUTZ

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

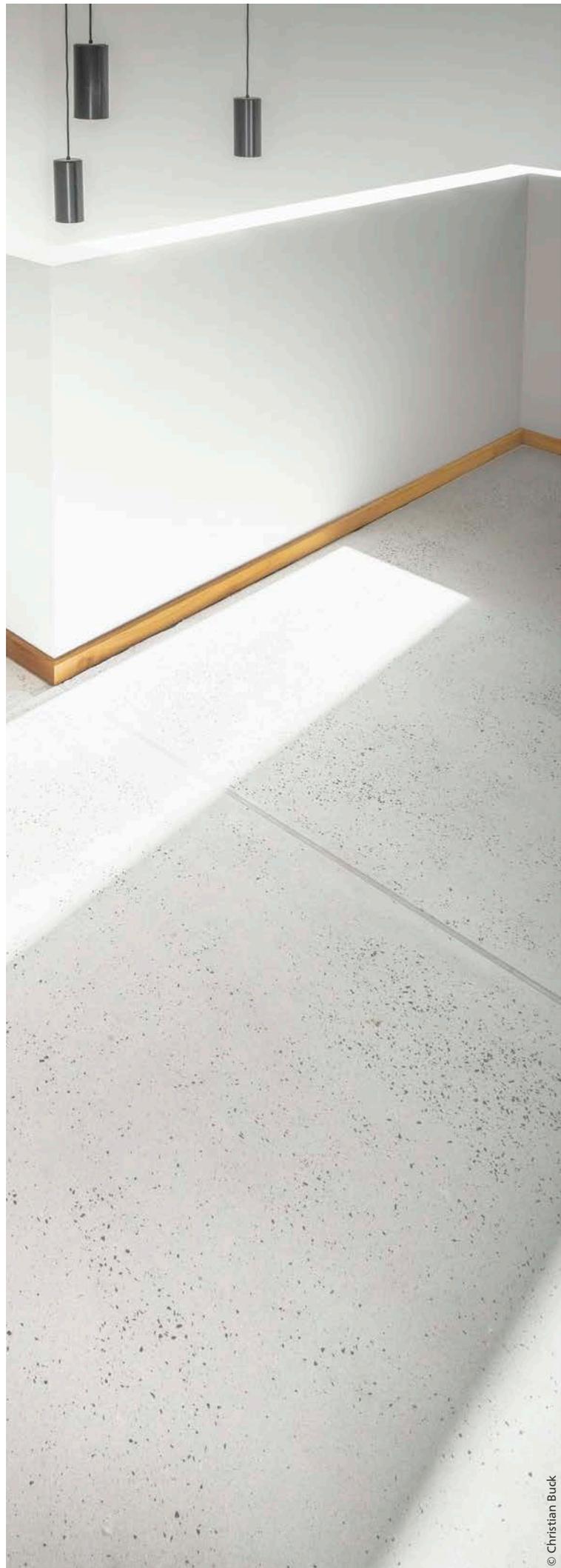
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“).

Soweit (ein Teil der) Daten, die im Vertrag verarbeitet werden, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als personenbezogene Daten anzusehen sind, erkennen Sie an, dass Sie die aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Sofern erforderlich werden wir mit Ihnen einen Datenschutzvertrag abschließen. Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbercement.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

VII. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



REGENERATIVE ENERGIEN BRAUCHEN BETON.

100 %
ZUKUNFT

BIS ZU

66 %
WENIGER CO₂

Die Zukunft wird klimaneutral sein. Jeder Schritt, den wir Richtung CO₂-Freiheit gehen, zählt – je kleiner der CO₂-Fußabdruck, desto größer der Schritt. EcoCrete® ist der Beton mit bis zu 66% weniger CO₂. Aber mit 100% Stabilität und Flexibilität, Sicherheit und Langlebigkeit. Als Fundament für Windräder. Und für jedes Ihrer Projekte, für die nächsten Generationen, für die Zukunft.

ECOCRETE.de



NEXT GENERATION BETON



HEIDELBERGER
BETON

HEIDELBERGCEMENT Group